

Entschädigungssatzung der Stadt Dieburg für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit dem § 11 Abs. 9 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzrecht (HBKG) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in ihrer Sitzung am 28.03.2019 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dieburg erhalten für die Ableistung von den von der Stadt angeordneten Brandsicherheitsdiensten bei Veranstaltungen gemäß § 17 HBKG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde geleistetem Dienst. Dienstbeginn und Dienstende werden vom Stadtbrandinspektor in der Anordnung zur Ableistung des Brandsicherheitsdienstes festgelegt. Die Aufwandsentschädigung wird fällig nach Ableistung des Dienstes.

§ 2 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Stadt Dieburg für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung vom 28.08.2008 wird ersatzlos aufgehoben.